



Satzung

Ort und Datum des Änderungsbeschlusses dieser Fassung:

Leipzig, 13.2.2020

Satzung des Fördervereins Schule Ratzelstraße e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Schule Ratzelstraße«.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz »e. V.«.

§ 2

- (1) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

§ 4

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule Ratzelstraße in Leipzig.

§ 5

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Lehrauftrages und Bereicherung des Schullebens mit folgenden Zielen:
 - (a) Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Lehrern,
 - (b) Hilfe bei der Entwicklung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses,
 - (c) Engagement für eine Bildung über den Fachunterricht hinaus,
 - (d) Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - (e) Förderung von außerunterrichtlichen Angeboten, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Kursen,
 - (f) Beteiligung an der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung der Schule,
 - (g) Verbesserung der schulischen Angebote durch Spendeneinwerbung und andere Fördermöglichkeiten.

§ 6

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 7

- (1) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

§ 8

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.

§ 9

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 10

- (1) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

§ 11

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck des Vereins identifiziert, sich aktiv im Verein einbringen und die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen unter 16 Jahren ist für eine Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

§ 12

- (1) Es werden neben der
 - (a) ordentlichen Mitgliedschaft auch
 - (b) Fördermitgliedschaften,
 - (c) korrespondierende Mitgliedschaften und
 - (d) Ehrenmitgliedschaftenim Verein geführt.

§ 13

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats in Textform die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 14

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind beitragspflichtig, entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 16

- (1) Als korrespondierende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen berufen werden, die den Verein unterstützen und dessen Zweck und Ziele mittragen.
- (2) Die korrespondierende Mitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.

§ 17

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um Zweck und Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.

§ 18

- (1) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.
- (2) Vorschläge mit Begründung kann jedes Vereinsmitglied beim Vorsitzenden des Vereinsvorstands oder bei dessen Stellvertreter in Textform einreichen.

§ 19

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - (c) durch freiwilligen Austritt,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - (e) durch Streichen aus der Mitgliederliste.

§ 20

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 21

- (1) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vereinsvorstands und nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 22

- (1) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgt, wenn das Mitglied eine bestehende Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein auch zwei Wochen nach Versand der zweiten Mahnung nicht ausgeglichen hat.

§ 23

- (1) Eine Streichung aus der Mitgliederliste oder ein Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von offenen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein.

5. Mitgliedsbeitrag

§ 24

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Organe des Vereins

§ 25

- (1) Die Organe des Vereins sind
- (a) der Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung.

7. Geschäftsordnung

§ 26

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation des Vereinslebens und enthält die Durchführungsbestimmungen zur Vereinssatzung.

§ 27

- (1) Die Geschäftsordnung
- (a) ist nicht selbst Teil der Satzung,
 - (b) gilt und wirkt jedoch nur gemeinsam mit der Satzung,
 - (c) ist gegenüber der Satzung nachrangig und
 - (d) darf nicht gegen die Satzung verstoßen oder diese unwirksam machen – auch nicht teilweise.

§ 28

- (1) Werden widersprüchliche Festlegungen zwischen Geschäftsordnung und Satzung festgestellt, muss die Geschäftsordnung in der Art geändert werden, dass die Satzung wirksam bleibt.
- (2) Mit Bekanntwerden solcher widersprüchlichen Festlegungen zwischen Geschäftsordnung und Satzung muss der Vorstand unverzüglich in Textform darüber informiert werden.
- (3) Änderungen zur Beseitigung von Widersprüchen zwischen Geschäftsordnung und Satzung
- (a) entscheidet der Vorstand –
 - (b) bei hoher Dringlichkeit der Vorsitzende des Vereinsvorstands allein oder dessen Stellvertreter – und
 - (c) müssen von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

§ 29

- (1) Die vollständige Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung muss gemeinsam mit der Vereinssatzung überall dort offengelegt werden, wo die vollständige Satzung offengelegt wird.
- (2) Wird die Satzung teilweise angeführt oder auf sie hingewiesen, muss auf die Geschäftsordnung hingewiesen werden.

§ 30

- (1) Festlegung und Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Mitgliederversammlung

§ 31

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und findet mindestens einmal im Jahr statt – vorrangig im ersten Quartal des Kalenderjahres.

§ 32

- (1) Jedes ordentliche, korrespondierende oder Ehrenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme stimmberechtigt.
- (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 33

- (1) Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Vorschläge und Beschlussfassungen zu Organisation und Durchführung des Vereinsleben,
 - (b) Wahl des Vereinsvorstands,
 - (c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (d) Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - (e) Entgegennahme und Bestätigung von Buchprüfungsergebnissen und Jahresrechnungen,
 - (f) Entgegennahme von Berichterstattungen des Vereinsvorstands,
 - (g) Entlastung des Vereinsvorstands,
 - (h) Änderungen der Geschäftsordnung,
 - (i) Änderungen der Satzung,
 - (j) Vereinsauflösung.

9. Vorstand

§ 34

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig zugewiesen sind.

§ 35

- (1) Der Vorstand
- (a) wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - (b) auf zwei Jahre gewählt,
 - (c) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 36

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden – soweit es keiner Sperre unterliegt.

§ 37

- (1) Die ordentliche Vorstandswahl soll in der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres erfolgen.

§ 38

- (1) Der
- (a) Vorsitzende des Vereinsvorstands,
 - (b) dessen Stellvertreter, der
 - (c) Schatzmeister, der
 - (d) Datenschutzbeauftragte, der
 - (e) Schriftführer sowie
 - (f) zwei Beisitzer
- bilden den Vereinsvorstand und sind bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- (2) Wenn Vorstandsmitglieder mehrere Ämter vereinen, werden weitere Beisitzer gewählt, bis der Vorstand über sieben stimmberechtigte Mitglieder verfügt.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte darf gleichzeitig kein weiteres Vorstandsamt führen.

§ 39

- (1) Der Leiter der Schule
- (a) ist zusätzlicher beratender Beisitzer im Vorstand,
 - (b) kann sich von seinem Stellvertreter in Vorstandssitzungen vertreten lassen,
 - (c) ist bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt (um Interessenkonflikte zu vermeiden),
 - (d) kann in Ämter gewählt werden, aber
 - (e) darf nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes, zu dessen Stellvertreter oder zum Schatzmeister gewählt werden (um Interessenkonflikte zu vermeiden).
- (2) Erlangt der Schulleiter durch Wahl in ein Vorstandsamt ein Stimmrecht bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen, ist dieses Amt und das damit verbundene Stimmrecht nicht auf dessen Stellvertreter als Schulleiter oder auf einen nachfolgenden Schulleiter übertragbar.

§ 40

- (1) Fördermitglieder, korrespondierende Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins können
 - (a) als zusätzliche beratende Beisitzer,
 - (b) ohne Stimmrecht bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen in den Vorstand,
 - (c) aber nicht in Vorstandsämtergewählt werden.

§ 41

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied mit Stimmrecht bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen – z. B. aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur kurzfristig verhindert, ein übertragenes Amt oder überhaupt seine Vorstandstätigkeit auszuüben,
 - (a) entscheidet der Vorstand über die kommissarische Übernahme des Amtes durch ein anderes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen und
 - (b) beruft bei Bedarf ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand.

§ 42

- (1) Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt oder Tod, beruft der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 43

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht vorzeitig aus, wird kein Ersatzmitglied berufen.

§ 44

- (1) Die Hauptaufgaben des Vereinsvorstands sind
 - (a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - (b) die Organisation des Vereinslebens,
 - (c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - (f) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (g) die Organisation und Durchführung der Kassen- und Buchführung,
 - (h) die Erstellung von Budgetplanungen, Jahresrechnungen und Steuererklärungen sowie
 - (i) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 45

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen – jedoch werden Auslagen erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

§ 46

- (1) Für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern
 - (a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand und
 - (b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandsgezahlt wird.

§ 47

- (1) Notwendige und angemessene Ausgaben zur Ausübung der Vorstandstätigkeit müssen vorab mit dem Schatzmeister abgesprochen werden.
- (2) Sie werden gegen Beleg erstattet.
- (3) Der Schatzmeister entscheidet im Einzelfall, ob der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter der Ausgabe vorher zustimmen muss.

10. Vorsitzender des Vereinsvorstands

§ 48

- (1) Der Vorsitzende des Vereinsvorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 49

- (1) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet direkt der Vorsitzende des Vereinsvorstands oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Schule Ratzelstraße ist vor einer Entscheidung zu beteiligen – soweit bekannt ist, dass Belange der Schule Ratzelstraße direkt berührt werden.
- (3) Die Entscheidung muss in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

11. Finanzen

§ 50

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 51

- (1) Der Schatzmeister des Vereins ist für die Organisation und Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich.

§ 52

- (1) Der Schatzmeister muss ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung
 - (a) Ausgabenpläne aufstellen,
 - (b) Buch führen,
 - (c) die Jahresrechnungen gemeinsam mit den Buchprüfern zusammenstellen,
 - (d) die Steuererklärungen des Vereins gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben und
 - (e) gegenüber dem Vorsitzenden des Vereinsvorstands sowie dem Vorstand insgesamt jederzeit auf Verlangen unverzüglich die Bücher offenlegen.

§ 53

- (1) Ausgabenpläne und Jahresrechnungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 54

- (1) Die ordentliche Buchprüfung soll in enger und direkter Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister
 - (a) von mindestens zwei Buchprüfern
 - (b) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden und
 - (c) gemeinsam mit der Erstellung der Jahresrechnung erfolgen.

§ 55

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außerordentliche Buchprüfungen beschließen.

§ 56

- (1) Die Buchprüfer werden
 - (a) neu für jede anstehende Buchprüfung – auch für Korrekturprüfungen –
 - (b) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewähltoder
 - (c) von außerhalb berufen.

§ 57

- (1) Das Buchprüfermandat endet selbsttätig, wenn
 - (a) die Prüfungsergebnisse in der nächsten, auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden und
 - (b) die Mitgliederversammlung die Ergebnisse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt hatoder
 - (c) entsprechend einer vorhandenen vertraglichen Regelung.

§ 58

- (1) Sollen Buchprüfer verpflichtet werden, die Vergütungsansprüche für die Aufgabenübernahme erheben, muss
 - (a) vor der Verpflichtung die Mitgliederversammlung darüber informiert worden sein – vor allem auch über die Höhe der Vergütung – und
 - (b) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben– soweit nicht Gesetz oder gerichtliche Verfügung rechtskräftig vorschreiben, dass die betreffende Buchprüfung durch externe Buchprüfer durchgeführt werden muss.

12. Datenschutzbeauftragter

§ 59

- (1) Für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in allen Bereichen der Organisation, Führung und Verwaltung des Vereins und im Vereinsleben ist der Datenschutzbeauftragte des Vereins verantwortlich.

13. Regelmäßige Vergütungen

§ 60

- (1) Den Vorstandsmitgliedern generell oder für bestimmte Vereinsämter oder für bestimmte Tätigkeiten in der Vereinsarbeit kann regelmäßig eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Vergütungen, die regelmäßig gezahlt werden, sollen den gesetzlichen steuerfreien Betrag nicht überschreiten.

§ 61

- (1) Über regelmäßige Vergütungen, deren Höhe, eine mögliche Befristung oder andere Modalitäten sowie über jede Änderung dazu oder die Rücknahme solcher Zahlungszusagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 62

- (1) Beschlüsse zu regelmäßigen Vergütungen in ihrer gültigen Fassung müssen gemeinsam mit der Vereinssatzung überall dort offengelegt werden, wo die vollständige Satzung offengelegt wird.

14. Haftung

§ 63

- (1) Das Vorstandsmitglied und andere Mitglieder, die im und für den Verein Ehrenämter ausüben und deren Vergütung den gesetzlichen steuerfreien Betrag nicht überschreitet, werden durch den Verein von der Haftung gegenüber dem Verein, anderen Vereinsmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden freigestellt, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen – soweit nicht in der Satzung eine Haftung für konkrete Fälle bestimmt ist.
- (2) Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.

§ 64

- (1) Der Verein haftet nicht für Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben durch einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte, die kein Funktionsamt im Verein ausüben, keine Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins sind – soweit nicht in der Vereinssatzung eine Haftung bestimmt ist.
- (2) Ansprüche sind gegenüber dem/der Verursacher/in geltend zu machen.

15. Beurkundung von Beschlüssen

§ 65

- (1) Über Beschlüsse des Vereinsvorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

16. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

§ 66

- (1) Der Auflösung des Vereins müssen in einer ausschließlich dafür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 33,5 % aller zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Sollte die in Satz (1) genannte Quote nicht erreicht werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen darüber, ob
 - (a) der Verein weitergeführt oder
 - (b) eine neue Auflösungsversammlung einberufen oder
 - (c) der Vorstand beauftragt wird, eine neue Abstimmung über die Auflösung des Vereins in schriftlicher oder elektronischer Form durchzuführen.

§ 67

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Kosten der Vereinsauflösung und anderer offener Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen
 - (a) an die Oberschule Ratzelstraße,
 - (b) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

17. Änderungen der Satzung

§ 68

- (1) Änderungen der Satzung des Vereins müssen in einer Mitgliederversammlung mindestens 33,5 % aller zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

Ort und Datum des Änderungsbeschlusses dieser Fassung: Leipzig, 13.2.2020

Vereinsvorstand:	Vorsitzender:	Detlef Jahn
	stellv. Vorsitzender:	Marcus Bormann
	Schatzmeister:	Marcus Bormann
	Datenschutzbeauftragter:	Alexander Rose
	Schriftführerin:	Christiane Brielmann
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Kristin Lange
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Grit Lanzke
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Eva Siller
Sitz und Postanschrift des Vereins:	Förderverein Schule Ratzelstraße e. V. c/o Oberschule Ratzelstraße Ratzelstraße 26 04207 Leipzig	
Alleinvertretungsvollmacht:	Detlef Jahn, Vorsitzender des Vereinsvorstands	
Registernr. beim Amtsgericht Leipzig:	VR 6883	
Bankverbindung:	Bank:	VR-Bank Altenburger Land eG
	Kontoinhaber:	FV Schule Ratzelstraße e. V.
	IBAN:	DE31 8306 5408 0104 1930 08
	BIC:	GENODEF1SLR
	Spenden bitte ohne Zweckbindung – sonst ist nicht verbrauchtes Geld blockiert.	
Kommunikation:	Internet:	https://fv-schule-ratzel.org
	E-Mail:	e-post@fv-schule-ratzel.org
	Datenschutzbeauftragter:	datenschutz@fv-schule-ratzel.org
	Schatzmeister:	finanzen@fv-schule-ratzel.org
v.i.S.d.P.:	Detlef Jahn, Vorsitzender des Vereinsvorstands	
Datenschutzhinweise:	https://fv-schule-ratzel.org/datenschutz	
dieses Dokument als PDF:	https://fv-schule-ratzel.org/satzung	